



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990 Berlin, den 2. Februar 1990 Teil I Nr. 5 5

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 90	Verordnung über die 5-Tage-Unterrichtswoche an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	23
25. 1. 90	Zweite Verordnung zur Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte	24
25. 1. 90	Fünfte Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - 5. Rentenverordnung -	24
18. 1. 90	Beschluß über die Gründung eines Wirtschaftskomitees des Ministerrates	24
25. 1. 90	Beschluß über das Amt für Jugend und Sport beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR	24
25. 1. 90	Bekanntmachung über Regelungen zu staatlichen Auszeichnungen	25
4. 1. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens	25
4. 1. 90	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Gesundheitsschädlinge -	25
26. 1. 90	Anordnung über steuerliche Maßnahmen für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende	27
25. 1. 90	Anordnung Nr. 2 über die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts in der Berufsbildung	28
4. 12. 89	Anordnung über die Zulassung von Sachverständigen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in nebenberuflicher Tätigkeit - Zulassungsanordnung Sachverständige TGA -	28
4. 1. 90	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Plastformteilen	29
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	30

Verordnung über die 5-Tage-Unterrichtswoche an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vom 25. Januar 1990

Zum Ablauf des Schul-, Lehr- und Ausbildungsjahres wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) An den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden der Unterricht beziehungsweise die Lehrveranstaltungen grundsätzlich an 5 Tagen einer Woche, in der Regel Montag bis Freitag, durchgeführt.

(2) An Volkshochschulen und berufsbildenden Schulen kann für die Durchführung des Unterrichts beziehungsweise der Lehrveranstaltungen auch der Sonnabend genutzt werden.

(3) Wird der theoretische Unterricht an berufsbildenden Schulen im Lehrgangsturnus erteilt, kann er auch im Ausnahmefall an 6 Tagen einer Woche durchgeführt werden.

§ 2

Festlegungen in Rechtsvorschriften, die nicht dem § 1 entsprechen, sind nicht mehr anzuwenden. Die Verteilung der Unterrichtsstunden erfolgt grundsätzlich auf 5 Wochentage.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow
Vorsitzender

Prof. Dr. Dr. Emons
Minister für Bildung

**Zweite Verordnung¹
zur Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte
vom 25. Januar 1990**

Zur Änderung der Verordnung vom 29. November 1979 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte – (GBl. I Nr. 44 S. 444) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist Aufgabe der Pädagogen, den Kindern, Schülern, Lehrlingen und Werk tätigen in der Erwachsenenbildung eine humanistische Bildung zu vermitteln. Die Pädagogen leisten ihre Arbeit auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften und müssen in ihrem Leben Vorbild sein.“

§ 2

Der § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3

(1) Der § 15 Abs. 4 wird gestrichen.

(2) Der § 15 Abs. 5 wird Abs. 4 und der Abs. 6 wird Abs. 5.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 5. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Hans Modrow
Vorsitzender

Prof. Dr. Dr. Emmons
Minister für Bildung

¹ (Erste) Verordnung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 444)

**Fünfte Verordnung¹
über die Gewährung und Berechnung von Renten der
Sozialpflichtversicherung
– 5. Rentenverordnung –
vom 25. Januar 1990**

Zur Ergänzung der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung – Rentenverordnung – (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Rentenverordnung, der die Zeiten regelt, die als versicherungspflichtige Tätigkeit gelten, wird um folgende Buchstaben ergänzt:

„p) Zeiten der Berufstätigkeit nach dem 31. Dezember 1945, für die auf Grund der in dieser Zeit geltenden Rechtsvorschriften keine Versicherungspflicht bestand, wenn diese Tätigkeiten nach den bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften versicherungspflichtig sind,

q) Zeiten des Arbeitseinsatzes während des Strafvollzugs.“

§ 2

Die Anrechnung der Zeiten gemäß § 1 als versicherungspflichtige Tätigkeit ist von Bürgern, die bereits eine Rente erhalten, bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen. Bei der Antragstellung sind vorhandene Nachweise vorzulegen.

¹ 4. Rentenverordnung vom 8. Juni 1989 (GBl. I Nr. 19 S. 229)

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Hans Modrow
Vorsitzender

Hannelore Mensch
Minister für Arbeit und Löhne

**Beschluß
über die Gründung eines Wirtschaftskomitees
des Ministerrates**

vom 18. Januar 1990

1. Mit Wirkung vom 18. Januar 1990 wird ein Wirtschaftskomitee des Ministerrates gebildet.
2. Das Wirtschaftskomitee wird von einem Minister als Vorsitzenden geleitet.
Ihm gehören außerdem an:
der Minister für Wissenschaft und Technik,
der Minister für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
der Minister der Finanzen und Preise,
der Minister für Arbeit und Löhne,
der Minister für Außenwirtschaft,
der Leiter der Arbeitsgruppe Wirtschaftsreform.
3. Beim Wirtschaftskomitee wird ein Kollegium gebildet, dessen Mitglieder nebenamtlich tätig sind.
4. Aus der bisherigen Staatlichen Plankommission wird entsprechend den neuen Anforderungen das Arbeitsorgan des Wirtschaftskomitees gebildet.
Das Wirtschaftskomitee wird im Rechtsverkehr durch den Minister und Vorsitzenden vertreten.
Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Wirtschaftskomitee im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.
5. Mit Wirkung vom 18. Januar 1990 wird die Staatliche Plankommission aufgelöst. Rechtsnachfolger ist das Wirtschaftskomitee. Das Statut der Staatlichen Plankommission – Beschluß des Ministerrates – vom 9. August 1973 (GBl. I Nr. 41 S. 417) bleibt Arbeitsgrundlage bis zur Bestätigung eines Statuts des Wirtschaftskomitees.

Berlin, den 18. Januar 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Hans Modrow
Vorsitzender

**Beschluß
über das Amt für Jugend und Sport
beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR
vom 25. Januar 1990**

1. Das mit Wirkung vom 1. Januar 1990 gebildete Amt für Jugend und Sport ist ein Organ des Ministerrates. Es ist juristische Person, Haushaltsorganisation und hat seinen Sitz in Berlin. Das Amt für Jugend und Sport wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Die Stellvertreter des Leiters und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Amt für Jugend und Sport im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Sport oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter des Amtes schriftlich erteilten Vollmacht das Amt vertreten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR und das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport aufgelöst. Rechtsnachfolger dieser zentralen Staatsorgane ist das Amt für Jugend und Sport beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR.

Das Statut des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR – Beschluß des Ministerrates – vom 1. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 36 S. 369) und die Verordnung vom 17. Juni 1970 über das Statut des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport (GBl. II Nr. 57 S. 423) sind aufgehoben.

Berlin, den 25. Januar 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Hans Modrow
Vorsitzender

Bekanntmachung über Regelungen zu staatlichen Auszeichnungen vom 25. Januar 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat am 5. Januar 1990 folgendes beschlossen hat:

1. Die Verleihung
 - des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ der „Clara-Zetkin-Medaille“
 - der „Verdienstmedaille der DDR“
 - des Ehrentitels „Hervorragendes Jugendkollektiv der DDR“
 durch den Vorsitzenden des Ministerrates wird bis auf weiteres ausgesetzt.
2. Mit Wirkung vom 1. Februar 1990 wird die Zahlung des Ehrengeldes an Einzelpersonen, die mit der „Clara-Zetkin-Medaille“ bis einschließlich 28. August 1964 ausgezeichnet wurden, eingestellt.
3. Mit Wirkung vom 1. Februar 1990 werden außer Kraft gesetzt:
 - Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit“ (Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 61)
 - Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“
 - Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“
 - Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ (Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 66/67)
 - § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Verleihung der „Clara-Zetkin-Medaille“ (Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 10).

Berlin, den 25. Januar 1990

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Möbis
Staatssekretär

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vom 4. Januar 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat die nachstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt werden:

- Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I Nr. 42 S. 329),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1957 zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I Nr. 68 S. 556),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1958 zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I 1959 Nr. 3 S. 16),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1975 zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I Nr. 14 S. 283),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 27. April 1978 zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I Nr. 15 S. 178),
- Ziff. 19 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen – Anpassungsverordnung – (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- Ziff. 10 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

Berlin, den 4. Januar 1990

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Möbis
Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen – Gesundheitsschädlinge – vom 4. Januar 1990

Auf der Grundlage des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung des Befalls mit Gesundheitsschädlingen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und
- Bürger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gesundheitsschädlinge sind Gliederfüßer oder Wirbeltiere, die Krankheitserreger übertragen können oder als Parasiten oder Gifttiere die Gesundheit oder das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen können. Als Gesundheitsschädlinge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind eingestuft:

- a) Gliederfüßer
 1. synanthrope Schaben (Blattaria)
 2. synanthrope Fliegen (Brachycera)